

Mitteilung

öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|-----------------|------------|
| Integrationsrat | 07.05.2018 |

Zahlung von Sitzungsgeld und einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gem. § 33 GO (AN/0324/2018)

Zahlung von Sitzungsgeld und einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gem. § 33 GO (AN/0324/2018)

Der Integrationsrat bittet die Verwaltung

1. die Zahlung eines Sitzungsgeldes für gewählte Mitglieder bei Teilnahme an maximal 16 Arbeitskreissitzungen des Integrationsrates im Jahr, nach § 45 GO i.V.m. § 25 Abs. 4 Hauptsatzung der Stadt Köln
2. die Zahlung eines Sitzungsgeldes für die/den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden bei Teilnahme an Koordinierungsrunden, nach § 45 GO i.V.m. § 25 Abs. 4 Hauptsatzung der Stadt Köln,
3. die Einführung eines Auslagenersatzes für entstandene Unkosten in Form einer Pauschalzahlung für die gewählten Mitglieder, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Vorsitzende/den Vorsitzenden nach § 33 GO,

zu prüfen und das Ergebnis dem Integrationsrat vorzulegen.

Zu 1.) Sitzungsgeld für Teilnahme an Arbeitskreissitzungen

Die Hauptsatzung der Stadt Köln legt in § 25 Abs. 4 S. 1 fest, dass den Mitgliedern des Integrationsrates für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates ein Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld zusteht.

Die Mitglieder des Integrationsrates haben außerdem Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld, wenn sie als sachkundiger Einwohner im Rahmen ihrer Mandatsausübung an Ausschusssitzungen teilnehmen (§ 45 Abs. 5 Nr. 2 GO).

Für die Teilnahme an Sitzungen der Arbeitskreise steht den Mitgliedern des Integrationsrates derzeit kein Anspruch auf Sitzungsgeld zu (§ 27 Abs. 7 Satz 1 GO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 Ziffer 2 GO). Da die Hauptsatzung der Stadt Köln über die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates hinaus keine Ansprüche auf Sitzungsgeld begründet, gibt es keine Rechtsgrundlage zur Auszahlung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Arbeitskreissitzungen.

Zu 2.) Sitzungsgeld für Teilnahme an den Koordinierungsrunden

Der/die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden haben derzeit keinen Anspruch auf Zah-

lung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Koordinierungsrunden, nach § 45 GO i.V.m. § 25 Abs. 4 Hauptsatzung der Stadt Köln.

Eine Koordinierungsrunde des Integrationsrates ist in der Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Köln derzeit nicht vorgesehen. Daher begründet die Teilnahme an den Koordinierungsrunden keine Entschädigungsansprüche.

Unabhängig von einer möglichen Regelung in der Geschäftsordnung wird darauf hingewiesen, dass für Fraktionsvorsitzendenbesprechungen (§ 33 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln) zwar Fahrtkosten sowie ggf. Verdienstaufschlag erstattet werden können, jedoch kein Sitzungsgeld.

Zu 3.) Pauschalzahlung für Auslagenersatz

Das zuständige Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen geht davon aus, dass § 45 GO die Entschädigungsansprüche für Verdienstaufschlag und Sitzungsgeld regelt. Alle übrigen Aufwendungen, wie beispielsweise Kosten für den Erwerb von Informationsmaterial, Fachbüchern und erforderliche Fahrtkosten, werden über § 33 GO abgewickelt.

Weiter führt das Ministerium aus, dass diese Kosten auch pauschal erstattet werden können, wobei allerdings gewährleistet sein muss, dass die Pauschale die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigt. Hierzu ist grundsätzlich eine persönliche Erhebung notwendig. Weiter darf der Auslagenersatz nicht für solche Positionen geltend gemacht werden, für die der Integrationsrat bereits Mittel für die Geschäftsführung erhält.

Die Einführung einer Pauschale ist somit grundsätzlich möglich, würde jedoch voraussetzen, dass jedes Mitglied über einen repräsentativen Zeitraum (3-6 Monate) alle Auslagen i.S.d. § 33 GO genau auflistet, um eine Grundlage für entsprechende Pauschalsätze zu finden. Diese wäre dann so zu bemessen, dass sie die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigt.

gez. Reker